

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

06.01.2020

Nr. 115

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| I. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Production an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019 | Seite 1 |
| II. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019 | Seite 4 |
| III. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019 | Seite 12 |
| IV. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019 | Seite 24 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I.

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Production vom 18.12.2019

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10.2017 (GV.NRW. S.806), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderung der Prüfungsordnung für den o.a. Studiengang:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Näheres hierzu regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Production.“.

In **§ 6 Absatz 4** wird bei Buchstabe b. am Ende ergänzt:“ eines größeren Konzertprojekts, zielgruppenspezifisches konzert-pädagogisches Projekt).“

In **§ 11 Absatz 3** wird in Satz 2 das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 12 Absatz 2** wird in Satz 1 das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

§ 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

a) CD/DVD-Produktion oder ähnliche in kommerziell üblichem Format. Mindestens 30 Minuten Spieldauer mit ausschließlich produzierten Titeln inklusive einer Dokumentation der Arbeitsweise und einer dargelegten Vermarktungs-/Veröffentlichungsstrategie
oder:

b) Interdisziplinäres Projekt.: Präsentation eines künstlerischen (intermedialen) oder pädagogischen Projektes. Als Gruppenarbeit möglich.
(Beispiele: Planung und Durchführung eines größeren Konzertprojekts, zielgruppenspezifisches konzertpädagogisches Projekt).

(2)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine in der Wahl ihrer Mittel angemessene künstlerisch gültige Aussage zu treffen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums dokumentiert durch die entsprechenden Kreditpunkte.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Dem Antrag ist beizufügen:

- a. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(6)

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(7)

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit zu Absatz 1 a) ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen.

(8)

Die Bearbeitungszeit endet bei einer Zulassung zur Masterarbeit nach Absatz 1 a) im Sommersemester am 30.09. (letztmöglichster Abgabetermin) bzw. bei einer Zulassung zur Masterarbeit im Wintersemester am 31.03. (letztmöglichster Abgabetermin). Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(9)

Für die Masterarbeit nach Absatz 1 b) ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit der Termin der Präsentation (Datum, Ort, Uhrzeit) mitzuteilen. Weiterhin sind mindestens drei Lehrende zu benennen, die als Prüfer*in an der Prüfung teilnehmen (siehe auch § 9 Absatz 2 Satz 3).

Letztmöglichster Termin für die Präsentation einer Masterarbeit nach Absatz 1 b) ist bei einer Zulassung zur Masterarbeit im Sommersemester der 30.09. bzw. bei einer Zulassung zur Masterarbeit im Wintersemester der 31.03.. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(10)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(11)

Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.“

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2019/20 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2019

Köln, den 06.01.2020

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erwarten lässt, dass sie bzw. er aufgrund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird, mithin über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können. **Zulässig sind nur feste Ensembles mit folgenden Besetzungen:**

Bläser:

Bläserquintett (nur klassische Bläserquintettbesetzung: Fagott, Oboe, Querflöte, Horn, Klarinette)

Saxophonquartett (nur 4 Saxophone)

Trio d'anches (Oboe, Klarinette, Fagott)

Streicher:

Streichtrio (Violine, Viola, Violoncello)

Streichquartett (klassische Streichquartettbesetzung: 2 Violinen, Viola, Violoncello)

Streichquintett (klassische Streichquintettbesetzung: 2 Violinen, 2 Violen, Violoncello)

Gitarre:

Gitarrenduo (nur 2 Gitarren)

Gitarrenquartett (nur 4 Gitarren)

Klavier:

Klavier (ohne Ensemble)

Klavierduo (2 Klaviere), keine sonstigen Duo-Besetzungen

Klaviertrio (Klavier, Violine, Violoncello)

Klavierquartett (Klavier, Violine, Viola, Violoncello)

Klavierquintett (Klavier, 2 Violinen, Viola, Violoncello)

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG und der gemäß § 3 und § 4 dieser Ordnung erforderlichen Unterlangen,
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 41 Abs. 1 bis 6 KunstHG und
- c. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG.

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigelegt werden),
- c. eine beglaubigte Fotokopie des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss eines Bachelor-Studiums** (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 4), oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen mit dem künstlerischen Hauptfach für das die Bewerbung für diesen Master-Studiengang erfolgt. **Das Bachelor-Studium bzw. das vergleichbare Studium muss für alle Ensemblemitglieder vor der Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles abgeschlossen sein (siehe § 13 Absätze 2 und 3).**
- d. eine Auflistung der bisherigen öffentlichen Kammermusikaktivitäten (Konzerte etc.),
- e. eine Repertoireliste der bisher einstudierten Kammermusikwerke,
- f. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- g. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- h. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- i. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(4)

Sofern die einzureichenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Für die Master of Music-Studiengänge ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 2 einzureichen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach.

Für die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

a) Für Bläser, Streicher, Gitarre, Klavierduo, Klaviertrio, Klavierquartett, Klavierquintett: **Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach**

Vorzubereiten sind drei vollständige Werke aus zwei Stilepochen.

b) Für Klavier (ohne Ensemble):

Vorzubereiten sind:

- drei Kammermusikwerke aus mindestens zwei Stilepochen (die Partner*Innen sind von den einzelnen Kandidat*innen mitzubringen)

- ein anspruchsvolles Solostück.

Die Prüfungskommission legt ein Klavierstück als Blattleseprobe vor und führt mit den Kandidat*innen ein kurzes Gespräch.

Dauer der Prüfung: 20 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

a. Tag und Ort der Prüfung,

b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,

c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,

d. Inhalte und Dauer der Prüfung,

e. die Bewertung der Prüfung,

f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,

g. ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Studentische Mitglieder wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(3)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen.

(2)

Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch- pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mindestens 20 Punkte erreicht.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach werden wie folgt bewertet:

25 - 20 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

19 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetisches Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation kann nur als **gesamtes Ensemble** erfolgen. Eine Immatrikulation einzelner Ensemblemitglieder ist nicht möglich. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ensemblemitglieder erlischt die Zulassung für das **gesamte Ensemble**. In diesem Fall ist eine erneute Eignungsprüfung mit einem neuen Ensemble abzulegen.

Eine Beurlaubung während des Studiums kann nur für alle Ensemblemitglieder gleichzeitig erfolgen. Eine Beurlaubung einzelner Ensemblemitglieder ist nicht möglich.

(3)

Für eine Immatrikulation muss **von allen Ensemblemitgliedern** der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium vor der Aufnahme des Master-Studiums (siehe auch § 3 Absatz 2 c.) vorgelegt werden. Eine Immatrikulation **des Ensembles** zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres in dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde, **von allen Ensemblemitgliedern** vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Immatrikulation **des Ensembles** ausnahmsweise zum darauf folgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03. **von allen Ensemblemitgliedern** vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht **von allen Ensemblemitgliedern** bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(4)

Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

II. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2020/21 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2019.

Köln, den 06.01.2020

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsanforderungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudierende.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Bewerbungsfristen bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**). Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen.

Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild wird gewünscht),
- c. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 5) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll; wird kein entsprechender Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 41 Absatz 8 KunstHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 dieser Ordnung.
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- f. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- g. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3 bzw. den Nachweis über die bestandene Sprachprüfung B 2 oder eines vergleichbaren Nachweises wie in Absatz 2 aufgeführt.

Die Zulassung und Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der o.g. Nachweis vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus drei Teilen. Die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage.

A. Künstlerisch-praktische Prüfung

- **Hauptfach** Instrument bzw. Gesang:

Dauer bis zu 15 Minuten

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung

1. Gruppenimprovisation:

Entwicklung einer improvisierten Gestaltung mit einem Instrument (Haupt- oder Nebenfach möglich) bzw. der Stimme und szenischer Darstellung/Bewegung/Tanz zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema (Text- oder Bildvorlage)

Vorbereitung: 30 Minuten; Präsentation: max. 5 Minuten

2. Vokal:

Einsingen, Verbindung von Stimme und Ausdruck, spontanes Finden eines passenden Textes zu einer vorgegebenen rhythmischen Phrase, rhythmisches Sprechen dieses Textes über ein harmonisches Begleit-Motiv (welches die Gruppe singt), spontanes Erfinden einer Melodie zum Text, die dann über das Begleitpattern gesungen wird.

Dauer: ca. 15 Minuten

3. Ensembleleitung

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes unter bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Vortrag und Einstudierung auswendig, Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion oder Mehrstimmigkeit. Abschließende Präsentation, optional mit eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Dauer pro Person: 5 Minuten

4. Bewegung

a) Gehen und Klatschen im Metrum

b) Umsetzen der Ausdrucksqualität und des Bewegungstempos verschiedener Musikbeispiele anhand von vorgegebenen Improvisationsaufgaben

Dauer: ca. 15 Minuten

5. Percussion

a) Realisierung verschiedener vorgegebener Rhythmen auf Caxixis und/oder auf Congas

b) Spiel auf Stabspielen

Dauer: ca. 15 Minuten

6. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen

Dauer pro Person: ca. 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert ca. drei Stunden.

C. Musiktheorie

1. **Gehörbildung** (schriftlich)

2. **Elementare Satzlehre** (schriftlich);

Dauer insgesamt: 90 Minuten

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

a. Tag und Ort der Prüfung,

b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,

c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,

d. Inhalte und Dauer der Prüfung,

e. die Bewertung der Prüfung (siehe § 8),

f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,

g. ggf. eine Zuteilungsempfehlung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort

h. eine Einstufungsempfehlung für Bewerberinnen und Bewerber mit musikalischen Vorstudien.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch- pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2)

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. bei künstlerisch-pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung der künstlerisch-praktischen und der Bewertung der künstlerisch-pädagogischen Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des § 41 Abs. 8 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) ist erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung der künstlerisch-praktischen und der Bewertung der künstlerisch-pädagogischen Prüfung mindestens 21 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels fließt die Bewertung der künstlerisch-praktischen Prüfung mit zweifacher Gewichtung in die Berechnung ein.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen und der künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile werden wie folgt bewertet:

25 - 18 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetischen Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(4)

Die Prüfungsleistungen im Bereich Musiktheorie (Gehörbildung und Elementare Satzlehre) werden jeweils wie folgt bewertet:

100 - 60 Punkte = bestanden

59 - 25 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

24 - 10 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, deren Prüfungsleistung der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mit 24 oder 25 Punkten bewertet wurde und die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, jedoch nur eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Musiktheorie bestanden haben und die andere Prüfungsleistung mit 24-10 Punkten nicht bestanden haben.

9 - 0 Punkte = nicht bestanden

(5)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen. Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

Bei Studierenden, an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird.

(3)

Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile gemäß § 5 Absatz 2 B. ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 A abgelegt werden. Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 A. abzulegen.

Die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C wird für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle abzulegenden Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung innerhalb der jeweiligen Fächergruppen richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung. Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer besteht nicht.

(4) Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren

angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2020/21 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2019.

Köln, den 06.01.2020

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Anlage: Prüfungsanforderungen

Die Eignungsprüfung besteht aus 3 Teilen:

A. Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 15 Minuten)

Hauptfach: Instrument bzw. Gesang

Repertoireanforderungen für die einzelnen Instrumente bzw. Gesang:

Blechblasinstrumente

Horn/Posaune/Trompete/Tuba: Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Holzblasinstrumente

- **Blockflöte/Fagott/Oboe/Querflöte:** Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

- **Klarinette:** Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

- **Saxophon:** Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: P. Hindemith - Sonate; J. Francaix - 6 Danses Exotique; J. Ibert - Histoires

Tasteninstrumente

Cembalo:

- a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc.
- b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach
- c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts

Klavier: Ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate

LIP (Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel):

- a) 4 Lieder/Songs aus unterschiedlichen Stilen (z.B. Volkslied, Popsong, internationale Folklore, Jazzstandard, Chanson, etc., gerne auch 1-2 Eigenkompositionen, die Mehrzahl der Lieder sollen selbstbegleitet vorgetragen werden, ein Lied kann durch ein Improvisationskonzept z.B. zu einem Bild oder einem Gedicht ersetzt werden,
- b) ein einfaches Kinderlied soll angemessen in allen Tonarten vorbereitet werden,
- c) ein mittelschweres klassisches Stück (z.B. Kopfsatz einer Haydn Sonate, Präludium und Fuge von J.S. Bach, Impromptu von Schubert)

Orgel: Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein.

Schlagzeug und Pauken:

Kleine Trommel:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.)
2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobispielheft
3. Wirbel nach Ansage

Pauken:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o.ä.)
2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobispielheft
3. Wirbel nach Ansage

Xylophon:

1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä),
 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobispielheft,
- Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel, Vibraphon: Ein Werk für vier Schlägel

Streichinstrumente

Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba: Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen

Zupfinstrumente

Gitarre: Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss.

Harfe: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Laute: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Mandoline: Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts

Gesang: Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache

Jazz/Pop (E-Bass, Flöte, Gesang, Gitarre, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Percussion, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete): Es sollen 3 Stücke vorbereitet werden, die die individuellen musikalischen Stärken zeigen. Bei Sängerinnen bzw. Sängern sollen 4 Stücke aus verschiedenen Stilistiken (Jazz, Pop, Rock, Musical, in deutscher oder einer anderen Sprache) vorbereitet werden (1 Stück eigene Wahl, 2 Stücke Jurywahl), mindestens 1 Stück mit Mikro gesungen werden und 1 Stück a capella.

Das Mitbringen eigener Begleitung und von Playbacks ist möglich, mindestens ein Stück muss mit Live-Band vorgetragen werden. Eine Begleitband, bestehend aus Klavier/Bass/Schlagzeug ist vorhanden. Für die Begleitband ist geeignetes Notenmaterial mitzubringen. Bei „exotischen“ bzw. komplizierten Begleitungen sollen die Kopien im Vorfeld eingeschickt werden. Dauer bis zu 15 Minuten.

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung (Gruppenprüfung ca. 180 Minuten)

1. Gruppenimprovisation (Vorbereitung 30 Min, Präsentation max. 5 Min)

Entwicklung einer improvisierten Gestaltung mit einem Instrument (Haupt- oder Nebenfach möglich) bzw. der Stimme und szenischer Darstellung/Bewegung/Tanz zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema (Text- oder Bildvorlage)

- Bei der Gestaltung soll sich jedes Gruppenmitglied sowohl musikalisch als auch darstellerisch/tänzerisch einbringen bzw. präsentieren.
- Bewertungskriterien: Möglichkeiten des musikalischen Ausdrucks auf dem Instrument bzw. mit der Stimme, Möglichkeiten des körperlichen Ausdrucks, Entwickeln einer adäquaten Struktur (Gruppen-, Raum-Form), Kreativität, Teamfähigkeit

2. Vokal (ca. 15 Minuten)

Einsingen, Verbindung von Stimme und Ausdruck, spontanes Finden eines passenden Textes zu einer vorgegebenen rhythmischen Phrase (5 Minuten), rhythmisches Sprechen dieses Textes über ein harmonisches Begleit-Motiv (welches die Gruppe der weiteren Bewerber*innen singt), spontanes Erfinden einer Melodie zum Text, die dann über das Begleitpattern gesungen wird

- Sie erhalten eine Vorlage mit einer 4-taktigen rhythmischen Phrase und ein außermusikalisches Thema (z.B. Emotion, Jahreszeit o.ä.).
- Ihre Aufgabe ist es, zu diesem Rhythmus einen passenden Text zu finden - das heißt z.B., dass rhythmische Schwerpunkte sich mit dem Sprachrhythmus decken sollen, so dass sich z.B. ein Auftakt auch im Text widerspiegeln soll.
- Sie haben 5 Minuten, um ihren Text zu finden und aufzuschreiben.
- Dann sprechen und im zweiten Durchlauf singen Sie ihren Text über ein von den anderen Bewerber*innen gesungenes einfaches harmonisches Motiv.
- Bewertungskriterien: Flexibilität, Natürlichkeit, Aufgeschlossenheit, Variabilität der Stimme, Wille und Engagement des bewussten Stimmeinsatzes, Ausdruckskraft, Fähigkeit, eine Analogie zwischen Sprache und Musik herzustellen, Fähigkeit, sich mit der Stimme in ein harmonisches Grundgerüst zu integrieren.

3. Ensembleleitung (pro Person 5 Minuten)

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes.

- Bei der Einstudierung dürfen keine Noten verwendet werden. Der Kommission muss jedoch das gewählte Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung gestellt werden.

- Verpflichtend ist eine Gestaltung des Liedes mit der Gruppe entweder durch Bodypercussion (rhythmisierte Patterns aus Elementen wie Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder durch Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Möglich sind auch beide Elemente.
- Optional kann die/der Bewerber*in die abschließende Präsentation vokal oder instrumental begleiten.
- Bewertungskriterien: künstlerisch-pädagogische sowie kommunikative Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlung und des musikalisch-klanglichen Ergebnisses, Ausdrucksgehalt (Textbezug), tragfähige Stimme.

4. Bewegung (ca.15 Minuten)

a) Gehen und Klatschen im Metrum

- Verschiedene Unterteilungen des Metrums sollen kombiniert und auf Zuruf verändert werden.
- Bewertungskriterien: Bewegungsfluss und Bewegungskoordination, rhythmische Präzision, Bewegungskoordination

b) Umsetzen der Ausdrucksqualität und des Bewegungstempos verschiedener Musikbeispiele anhand von vorgegebenen Improvisationsaufgaben

- Die Umsetzung der Aufgabe (z.B. Bewegung nur mit dem Oberkörper, von einer Liegeposition in den Stand kommen, nur am Rande des Raumes bewegen oder verängstigt schleichen, arrogant stolzieren etc.) soll individuell interpretiert werden.
- Bewertungskriterien: Möglichkeiten des körperlichen Ausdrucks, Kreativität, Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in Bewegung umzusetzen, Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Bewegungsarten einzulassen und diese zu differenzieren.

5. Percussion (ca. 15 Minuten)

a) Realisierung verschiedener vorgegebener Rhythmen auf Caxixis und/oder auf Congas

- Bewertungskriterien: Unabhängigkeit der rechten und linken Hand in Verbindung mit einfachen Schritten, Rhythmusgedächtnis, Präzision der Ausführung

b) Spiel auf Stabspielen

- Bewertungskriterien: Erkennen und Realisieren einer harmonischen Sequenz, Umsetzung einfacher Spieltechniken (z.B. Gabelgriff), evtl. Fähigkeit zur Improvisation im Rahmen der vorgegebenen Sequenz.

6. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen

(pro Person ca.5 Minuten)

In dem Gespräch werden Sie gebeten, Ihre eigenen Prüfungsleistungen zu reflektieren. Darüber hinaus möchten wir uns einen Eindruck davon verschaffen, ob und inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild der Elementaren Musikpädagogik auseinandergesetzt haben und welche Erfahrungen (im Umgang mit Gruppen, mit Kindern) Sie bereits mitbringen.

Das Gespräch dient als Abrundung des Gesamtbildes.

Die gesamte Prüfung dauert ca. drei Stunden.

C. Musiktheorie (Klausur, ca. 90 Minuten)

Gehörbildung (schriftlich): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen bzw. bei Jazz/Pop stiltypische Vierklänge, Rhythmen

Elementare Satzlehre (schriftlich):

Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse

IV. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.12.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsanforderungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Bachelor of Music Instrumental- und Gesangspädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudierende.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Bewerbungsfristen bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**). Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen.

Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild wird gewünscht),
- c. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 5) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll; wird kein entsprechender Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 41 Absatz 8 KunstHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 dieser Ordnung.
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- f. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- g. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3 bzw. den Nachweis über die bestandene Sprachprüfung B 2 oder eines vergleichbaren Nachweises wie in Absatz 2 aufgeführt.

Die Zulassung und Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der o.g. Nachweis vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus drei Teilen. Die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage.

A. Künstlerisch-praktische Prüfung

- **Hauptfach** Instrument bzw. Gesang: bis zu 15 Minuten
- **Künstlerisches Nebenfach Klavier**: 5 Minuten (entfällt für Tasten und Zupfinstrumente)

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung

1. Ensembleleitung

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes unter bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Vortrag und Einstudierung auswendig, Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion oder Mehrstimmigkeit. Abschließende Präsentation, optional mit eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Dauer pro Person: 5 Minuten

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

Dauer pro Person: ca. 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert je nach Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber bis zu zwei Stunden, da sie bzgl. der Ensembleleitung als Gruppenprüfung durchgeführt wird.

C. Musiktheorie

1. **Gehörbildung** (schriftlich)
2. **Elementare Satzlehre** (schriftlich);

Dauer insgesamt: 90 Minuten

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung (siehe § 8),
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g. ggf. die Zuteilungsempfehlung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort,
- h. eine Einstufungsempfehlung für Bewerberinnen und Bewerber mit musikalischen Vorstudien.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch- pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2)

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. bei künstlerisch-pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumental- und Gesangspädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung der künstlerisch-praktischen und der Bewertung der künstlerisch-pädagogischen Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des § 41 Abs. 8 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) ist erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung der künstlerisch-praktischen und der Bewertung der künstlerisch-pädagogischen Prüfung mindestens 21 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels fließt die Bewertung der künstlerisch-praktischen Prüfung mit zweifacher Gewichtung in die Berechnung ein.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen und der künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile werden wie folgt bewertet:

25 - 18 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetischen Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(4)

Die Prüfungsleistungen im Bereich Musiktheorie (Gehörbildung und Elementare Satzlehre) werden jeweils wie folgt bewertet:

100 - 60 Punkte = bestanden

59 - 25 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

24 - 10 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, deren Prüfungsleistung der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mit 24 oder 25 Punkten bewertet wurde und die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, jedoch nur eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Musiktheorie bestanden haben und die andere Prüfungsleistung mit 24-10 Punkten nicht bestanden haben.

9 - 0 Punkte = nicht bestanden

(5)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen. Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

Bei Studierenden, an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird.

(3)

Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile gemäß § 5 Absatz 2 B. ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2

A abgelegt werden. Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 A. abzulegen.

Die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C wird für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle abzulegenden Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung innerhalb der jeweiligen Fächergruppen richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer besteht nicht.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2020/21 Anwendung. Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen vom 30.11.2016 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2019 Köln, den 06.01.2020

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Anlage: Prüfungsanforderungen

A. Künstlerisch-praktische Prüfung (BM Instrumental- und Gesangspädagogik)

1. Künstlerisches Nebenfach Klavier: 5 Minuten (entfällt für Tasten- und Zupfinstrumente)

Repertoireanforderungen Nebenfach Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach – Kleine Präludien; Schumann – Album für die Jugend;
Bartok: Mikrokosmos I-III

2. Hauptfach: Instrument bzw. Gesang bis zu 15 Minuten

Repertoireanforderungen Hauptfächer

Blechblasinstrumente

Horn/Posaune/Trompete/Tuba: Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Holzblasinstrumente

- **Blockflöte/Fagott/Oboe/Querflöte:** Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

- **Klarinette:** Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

- **Saxophon:** Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: P. Hindemith – Sonate; J. Francaix – 6
Danses Exotique; J. Ibert – Histoires

Tasteninstrumente

Cembalo:

a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc.

b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach

c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts

Klavier: Ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate

Orgel: Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein.

Schlagzeug und Pauken:

Kleine Trommel:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft

3. Wirbel nach Ansage

Pauken:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o.ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft

3. Wirbel nach Ansage

Xylophon:

1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä.),

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft,

Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel, **Vibraphon:** Ein Werk für vier Schlägel

Streichinstrumente

Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba: Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen

Zupfinstrumente

Gitarre: Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss.

Harfe: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Laute: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Mandoline: Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts

Gesang

Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung (BM Instrumental- und Gesangspädagogik)

1. Ensembleleitung (pro Person 5 Minuten)

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes.

- Bei der Einstudierung dürfen keine Noten verwendet werden. Der Kommission muss jedoch das gewählte Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- Verpflichtend ist eine Gestaltung des Liedes mit der Gruppe entweder durch Bodypercussion (rhythmisiertere Patterns aus Elementen wie Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder durch Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Möglich sind auch beide Elemente.
- Optional kann die/der Bewerber*in die abschließende Präsentation vokal oder instrumental begleiten.
- Bewertungskriterien: künstlerisch-pädagogische sowie kommunikative Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlung und des musikalisch-klanglichen Ergebnisses, Ausdrucksgehalt (Textbezug), tragfähige Stimme.

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

In dem Gespräch werden Sie gebeten, Ihre Ensembleleitungsprüfung zu reflektieren. Darüber hinaus möchten wir uns einen Eindruck von Ihrer Studienmotivation sowie davon verschaffen, inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild einer Instrumental- bzw. Gesangslehrkraft auseinandergesetzt haben. Das Gespräch dient als Abrundung des Gesamtbildes.

Dauer pro Person: ca. 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert ca. zwei Stunden.

C. Musiktheorie (Klausur, Dauer ca. 90 Minuten)

Gehörbildung (schriftlich): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen

Elementare Satzlehre (schriftlich):

Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse